



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I / Haupt- und Personalamt	Herr Hurst	1100	01.04.2021

Betreff:

Feststellung des Ausscheidens von Frau Stadträtin Nadyne Saint-Cast aus dem Gemeinderat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	12.04.2021	X		X	
2. GR	20.04.2021	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- 1. Gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erkennt der Gemeinderat entsprechend der Drucksache G-21/094 die von Frau Stadträtin Saint-Cast geltend gemachte Begründung als wichtigen Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat an.**
 - 2. Gemäß § 16 Abs. 2 GemO erkennt der Gemeinderat entsprechend Drucksache G-21/094 die von Herrn Jan Christoph Goldschmidt geltend gemachte Begründung als wichtigen Grund für die Ablehnung des ihm nach Kommunalwahlergebnis vom 26.05.2019 zustehenden Gemeinderatsmandats an.**
 - 3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Kommunalwahlergebnisses vom 26.05.2019 sowie der Ablehnung des Mandats durch Herrn Jan Christoph Goldschmidt Herrn Hannes Wagner das freiwerdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis 2024 zufällt.**
-

Sachverhalt

Frau Stadträtin Nadyne Saint-Cast wurde am 14.03.2021 zum Mitglied des Landtages Baden-Württemberg gewählt und bat aufgrund dieser Wahl, sie in der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 von ihren Aufgaben als Mitglied des Gemeinderates zu entpflichten.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Mitglied des Gemeinderats aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn ein Mitglied des Gemeinderats aus beruflichen Gründen häufig von der Gemeinde abwesend ist. Diese Voraussetzung erfüllt Frau Stadträtin Saint-Cast zukünftig aufgrund ihres Landtagsmandats.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 würde das freiwerdende Gemeinderatsmandat Herrn Jan Christoph Goldschmidt zufallen. Herr Goldschmidt hat schriftlich mitgeteilt, dass er aus familiären Gründen sowie aufgrund eines in naher Zukunft bevorstehenden Wegzugs aus Freiburg nicht als Nachrücker in den Gemeinderat zur Verfügung steht. Dies stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemO einen wichtigen Grund für die Ablehnung des Gemeinderatsmandats dar.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ist Herr Hannes Wagner der nächste Ersatzbewerber, dem das freiwerdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis zum Jahre 2024 zufällt. Er tritt das Amt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 an.

Für Rückfragen steht Herr Springweiler, Haupt- und Personalamt, Tel.: 0761/201-1114, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I / Haupt- und Personalamt	Herr Hurst	1100	01.04.2021

Betreff:

Feststellung des Ausscheidens von Frau Stadträtin Nadyne Saint-Cast aus dem Gemeinderat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	12.04.2021	X		X	
2. GR	20.04.2021	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- Gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erkennt der Gemeinderat entsprechend der Drucksache G-21/094 die von Frau Stadträtin Saint-Cast geltend gemachte Begründung als wichtigen Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat an.**
- Gemäß § 16 Abs. 2 GemO erkennt der Gemeinderat entsprechend Drucksache G-21/094 die von Herrn Jan Christoph Goldschmidt geltend gemachte Begründung als wichtigen Grund für die Ablehnung des ihm nach Kommunalwahlergebnis vom 26.05.2019 zustehenden Gemeinderatsmandats an.**
- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Kommunalwahlergebnisses vom 26.05.2019 sowie der Ablehnung des Mandats durch Herrn Jan Christoph Goldschmidt Herrn Hannes Wagner das freiwerdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis 2024 zufällt.**

Sachverhalt

Frau Stadträtin Nadyne Saint-Cast wurde am 14.03.2021 zum Mitglied des Landtages Baden-Württemberg gewählt und bat aufgrund dieser Wahl, sie in der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 von ihren Aufgaben als Mitglied des Gemeinderates zu entpflichten.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Mitglied des Gemeinderats aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn ein Mitglied des Gemeinderats aus beruflichen Gründen häufig von der Gemeinde abwesend ist. Diese Voraussetzung erfüllt Frau Stadträtin Saint-Cast zukünftig aufgrund ihres Landtagsmandats.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 würde das freiwerdende Gemeinderatsmandat Herrn Jan Christoph Goldschmidt zufallen. Herr Goldschmidt hat schriftlich mitgeteilt, dass er aus familiären Gründen sowie aufgrund eines in naher Zukunft bevorstehenden Wegzugs aus Freiburg nicht als Nachrücker in den Gemeinderat zur Verfügung steht. Dies stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemO einen wichtigen Grund für die Ablehnung des Gemeinderatsmandats dar.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ist Herr Hannes Wagner der nächste Ersatzbewerber, dem das freiwerdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis zum Jahre 2024 zufällt. Er tritt das Amt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 an.

Für Rückfragen steht Herr Springweiler, Haupt- und Personalamt, Tel.: 0761/201-1114, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Art. 5 Konsularische Aufgaben

Die konsularischen Aufgaben bestehen darin,

- a) die Interessen des Entsendestaats sowie seiner Angehörigen, und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen;
- b) die Entwicklung kommerzieller, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern und zwischen ihnen auch sonst nach Maßgabe dieses Übereinkommens freundschaftliche Beziehungen zu pflegen;
- c) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im kommerziellen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben des Empfangsstaats zu unterrichten, an die Regierung des Entsendestaats darüber zu berichten und interessierten Personen Auskünfte zu erteilen;
- d) den Angehörigen des Entsendestaats Pässe und Reiseausweise und den Personen, die sich in den Entsendestaat zu begeben wünschen, Sichtvermerke oder entsprechende Urkunden auszustellen;
- e) den Angehörigen des Entsendestaats, und zwar sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, Hilfe und Beistand zu leisten;
- f) notarielle, standesamtliche und ähnliche Befugnisse auszuüben sowie bestimmte Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, soweit die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem nicht entgegenstehen;
- g) bei Nachlasssachen im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats die Interessen von Angehörigen des Entsendestaats, und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu wahren;
- h) im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats die Interessen minderjähriger und anderer nicht voll geschäftsfähiger Angehöriger des Entsendestaats zu wahren, insbesondere wenn für sie eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist;
- i) vorbehaltlich der im Empfangsstaat geltenden Gepflogenheiten und Verfahren die Angehörigen des Entsendestaats vor den Gerichten und Behörden des Empfangsstaats zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um entsprechend den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Staatsangehörigen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig verteidigen können;
- j) gerichtliche und außergerichtliche Urkunden zu übermitteln und Rechtshilfeersuchen zu erledigen, soweit dies geltenden internationalen Übereinkünften entspricht oder, in Ermangelung solcher, mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vereinbar ist;
- k) die in den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaats vorgesehenen Rechte zur Kontrolle und Aufsicht über die See- und Binnenschiffe, welche die Staatszugehörigkeit des Entsendestaats besitzen, und über die in diesem Staat registrierten Luftfahrzeuge sowie über die Besatzungen dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auszuüben;
- l) den unter Buchstabe k bezeichneten Schiffen und Luftfahrzeugen sowie ihren Besatzungen Hilfe zu leisten, Erklärungen über die Reise dieser Schiffe entgegenzunehmen, Schiffspapiere zu prüfen und zu stempeln, unbeschadet der Befugnisse der Behörden des Empfangsstaats Erhebungen über Vorfälle während der Reise durchzuführen und, soweit dies nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaats zulässig ist, Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Offizieren und Mannschaften beizulegen;
- m) alle anderen der konsularischen Vertretung vom Entsendestaat zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften des Empfangsstaats verboten sind oder gegen die der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt oder die in den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünften erwähnt sind.